



0062/2016

4.7.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu den Kulturwegen Europas

Mara Bizzotto (ENF), Matteo Salvini (ENF), Mario Borghezio (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Dominique Bilde (ENF), Dominique Martin (ENF), Mireille D'Ornano (ENF), Raffaele Fitto (ECR), Marie-Christine Arnautu (ENF), Hannu Takkula (ALDE), Edouard Ferrand (ENF)

Fristablauf: 4.10.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu den Kulturwegen Europas ¹

1. Auf den alten Pilgerwege bietet sich ein hervorragender Einblick in das große kulturelle und architektonische Erbe Europas und die Vielfalt seiner Landschaften und die Touristen haben die Gelegenheit, die europäische Geschichte und die europäischen Traditionen zu erkunden.
2. Padua ist – neben Jerusalem, Rom, Lourdes und Santiago – eines der bedeutendsten Pilgerziele der Welt, das im Zuge einer geplanten gemeinsamen Maßnahme für Pilger und Touristen besser erschlossen werden soll.
3. Zur Feier des außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit, das Papst Franziskus für dieses Jahr ausgerufen hat, werden in Italien Millionen Gläubige und Touristen aus aller Welt erwartet.
4. Wichtig ist hierbei, eine Verbindung zwischen dem St. Antoniusweg, der durch Padua führt, und Lissabon, dem Geburtsort der Heiligen Antonius, sowie mit anderen wichtigen Stätten in Europa herzustellen, um den Zugang für Touristen zu erleichtern, jedoch unter Beachtung der Grundsätze der sozioökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit.
5. Deswegen werden die Kommission und der Rat aufgefordert,
 - a. die Durchführung europäischer Projekte zu unterstützen, mit denen sich das Potenzial der europäischen Kulturwege in der EU höchstwahrscheinlich erschließen lässt; das gilt insbesondere für den St. Antoniusweg;
 - b. die christliche Kultur in Europa im Rahmen der Erhaltung und des Schutzes des kulturellen Erbes zu schützen;
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.